

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Referat L 1 einsehbare Text.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für den
Bachelor- und Masterstudiengang Kulturgeographie an der
Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-
Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPO Kulturgeo –
Vom 27. August 2020**

geändert durch Satzung vom
11. Oktober 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (**BayHSchG**) erlässt die FAU folgende Fachstudien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 40 Geltungsbereich.....	2
I. Teil: Allgemeine Bestimmungen	2
§ 41 Bachelorstudiengang, Abschlussgrad, inhaltlich verwandte Studiengänge.....	2
§ 42 Masterstudiengang, Studienbeginn, Abschlussgrad, inhaltlich verwandte Studiengänge.....	2
§ 43 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses	2
§ 44 Bestehensgrenze bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren.....	3
§ 44a Zustandekommen von Lehrveranstaltungen	3
II. Teil: Besondere Bestimmungen	3
1. Bachelorprüfung	3
§ 45 Gliederung des Bachelorstudiums.....	3
§ 46 Grundlagen- und Orientierungsprüfung	4
§ 47 Pflichtmodule	4
§ 48 Wahlfächer.....	4
§ 49 Schlüsselqualifikationen	5
§ 50 Bachelorarbeit.....	5
2. Masterprüfung	5
§ 51 Zusammensetzung der Zugangskommission zum Masterstudium	5
§ 52 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen.....	5
§ 53 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Vertiefungsrichtungen, Zulassung zu den Prüfungen der Vertiefungsrichtungen	6
§ 54 Module der Vertiefungsrichtungen.....	7
§ 55 Qualifikationsziele und Prüfungen der Wahlfächer im Modul Inter-/Transdisziplinäre Perspektiven (§ 53 Abs. 3 Satz 1)	9
§ 56 Masterarbeit.....	9
§ 57 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	10
Anlage 1: Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengang Kulturgeographie	12
Anlage 2: Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs Kulturgeographie (ohne Vertiefungsrichtung)	16
Anlage 3: Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs Kulturgeographie mit Vertiefungsrichtung Geographische Entwicklungsforschung oder Stadtforschung und Regionalentwicklung	18
Anlage 4: Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs Kulturgeographie mit Vertiefungsrichtung Digitale Geographie und Gesellschaft	20

§ 40 Geltungsbereich

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Kulturgeographie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der FAU – FPO Kulturgeo – ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der FAU – **ABMPO/NatFak** – vom 28. Oktober 2019 in der jeweils geltenden Fassung.

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 41 Bachelorstudiengang, Abschlussgrad, inhaltlich verwandte Studiengänge

(1) ¹Der Bachelorstudiengang Kulturgeographie setzt sich aus Modulen im Umfang von 180 ECTS-Punkten verteilt auf sechs Semester zusammen. ²Darin ist die Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit enthalten.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 **ABMPO/NatFak** der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) verliehen.

(3) Als inhaltlich verwandte Studiengänge i. S. d. § 28 Abs. 1 Nr. 2 **ABMPO/NatFak** gelten Bachelorstudiengänge in Kulturgeographie.

§ 42 Masterstudiengang, Studienbeginn, Abschlussgrad, inhaltlich verwandte Studiengänge

(1) ¹Der Masterstudiengang Kulturgeographie baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Kulturgeographie auf. ²Er umfasst Module im Umfang von 120 ECTS-Punkten einschließlich der Masterarbeit verteilt auf vier Semester.

(2) Das Masterstudium kann im Winter- und Sommersemester begonnen werden.

(3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 **ABMPO/NatFak** der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen.

(4) Als inhaltlich verwandte Studiengänge i. S. d. § 35 Satz 2 Nr. 2 **ABMPO/NatFak** gelten Diplom- und Masterstudiengänge in Kulturgeographie.

(5) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Kulturgeographie ist Deutsch. ²§ 4 Abs. 4 Satz 2 **ABMPO/NatFak** gilt mit der Maßgabe, dass einzelne Module in englischer Sprache abgehalten werden dürfen; im Übrigen bleibt § 4 Abs. 4 **ABMPO/NatFak** unberührt.

§ 43 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

¹Für den Bachelorstudiengang Physische Geographie und den Masterstudiengang Physical Geography: Climate & Environmental Sciences sowie den Bachelor- und Masterstudiengang Kulturgeographie wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 **ABMPO/NatFak** gebildet. ²Dieser besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern. ³Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Lehrereinheit Geographie der Naturwissenschaftlichen Fakultät, die

auf Vorschlag der Lehreinheit Geographie vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät bestellt werden. ⁴Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan der Lehreinheit Geographie wirkt als zusätzliches Mitglied beratend im Prüfungsausschuss mit.

§ 44 Bestehensgrenze bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

Abweichend von § 17 Abs. 5 Satz 1 **ABMPO/NatFak** gelten Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren als bestanden, wenn

1. die bzw. der Prüfende insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht hat oder
2. die bzw. der Prüfende mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht hat und die Zahl der von der bzw. dem Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. erzielten Punkten um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

§ 44a Zustandekommen von Lehrveranstaltungen

¹Das Angebot von Seminaren und Geländeseminaren im Wahl(pflicht)bereich des Bachelor- und Masterstudiengangs steht unter dem Vorbehalt, dass sich jeweils genügend Teilnehmende zusammenfinden; Näheres zur jeweiligen Mindestteilnehmendenzahl regelt die jeweilige Modulbeschreibung. ²Kommen einzelne Lehrveranstaltungen nicht zustande, ist sichergestellt, dass den interessierten Studierenden ein ausreichendes Alternativangebot an gleichwertigen Lehrveranstaltungen zur Verfügung steht.

II. Teil: Besondere Bestimmungen

1. Bachelorprüfung

§ 45 Gliederung des Bachelorstudiums

(1) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in der **Anlage 1** aufgeführten Module einschließlich des Moduls Bachelorarbeit im Umfang von 180 ECTS-Punkten bestanden sind. ²Es sind Module aus dem Pflichtbereich Geographie und mindestens zwei Wahlfächern nachzuweisen. ³Der Pflichtbereich umfasst einschließlich der Schlüsselqualifikationen (§ 49) und der Bachelorarbeit (§ 50) 140 ECTS-Punkte, die Wahlfächer nach § 48 insgesamt 40 ECTS-Punkte. ⁴Wahlfach 1 muss mindestens 20, weitere Wahlfächer müssen mindestens je 10 ECTS-Punkte umfassen. ⁵Die Verteilung der Module über die Studiensemester, die Art und Dauer von Prüfungen in den Modulen sowie die Zahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind **Anlage 1** zu entnehmen.

(2) Die Belegung von Zusatzmodulen bzw. Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl ist insgesamt nur möglich, soweit die Kapazitäten dies zulassen; Studierende, die die Module zum Nachweis der für den Abschluss des Studiums erforderlichen 180 ECTS-Punkte belegen, sind vorrangig zu berücksichtigen.

(3) ¹Die Studierenden können selbst wählen, in welcher Reihenfolge sie die Module ablegen, sofern in der **Anlage 1** keine Festlegung auf bestimmte Semester getroffen ist. ²Die Wahlfreiheit ist insbesondere eingeschränkt, soweit festgelegt ist, dass die Teilnahme an der Prüfung eines Moduls den erfolgreichen Abschluss eines anderen Moduls voraussetzt.

§ 46 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen Grundlagen der Kulturgeographie 1 (KG 1), Grundlagen der Kulturgeographie 2 (KG 2), Grundlagen der Physischen Geographie 1 (KG 3), Grundlagen der Physischen Geographie 2 (KG 4) und dem Basisseminar Geographie (KG 5) (zusammen 25 ECTS-Punkte) und einem Modul aus einem Wahlfach.

(2) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in Abs. 1 genannten Module mit „bestanden“ bzw. mindestens der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

§ 47 Pflichtmodule

[aufgehoben]

§ 48 Wahlfächer

(1) ¹Als Wahlfächer i. S. d. § 45 Abs. 1 können im Bachelorstudiengang Kulturgeographie folgende Fächer gewählt werden:

1. Soziologie
2. Politikwissenschaft
3. Ökonomie
4. Geschichte
5. Auslandswissenschaften (Englischsprachige Kulturen)
6. Auslandswissenschaften (Romanischsprachige Kulturen)
7. English and American Studies
8. Romanistik
9. Skandinavistik
10. Sinologie
11. Digitale Geistes- und Sozialwissenschaften
12. Philosophie
13. Physische Geographie.

²Eines der Wahlfächer i. S. d. § 44 Abs. 1 Satz 4 muss ein Fach nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 oder eine Sprachwissenschaft umfassen; im Übrigen können die Fächer frei kombiniert werden.

(2) ¹Das Qualifikationsziel der Wahlfächer liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, sich erstens in mindestens einem Schwerpunktbereich thematisch zu vertiefen.

²Zweitens wird damit ein methodologisches Qualifikationsziel verfolgt, indem interdisziplinäre Arbeitsweisen geschult, sozial- und gesellschaftswissenschaftliche sowie naturwissenschaftliche Perspektiven auf weitere Gegenstandsfelder ausgeweitet sowie Erfahrungen mit interdisziplinären Methoden gesammelt werden. ³Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, im Hinblick auf das zukünftige Berufsfeld ein individuelles Profil auszubilden. ⁴Im Übrigen ergeben sich die Qualifikationsziele der einzelnen Wahlfächer aus den jeweils einschlägigen **(Fachstudien- und) Prüfungsordnungen**. ⁵§ 47 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und Studien- und Prüfungsleistungen sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und der jeweils einschlägigen **(Fachstudien- und) Prüfungsordnung** bzw. dem entsprechenden Modulhandbuch zu entnehmen.

(4) ¹Über die Zulassung anderer als der in Abs. 1 genannten Wahlfächer entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden. ²Ein Wahlfach kann nur dann zugelassen werden, wenn es mit dem Ziel der Bachelorausbildung in Kultur-geographie vereinbar ist.

§ 49 Schlüsselqualifikationen

¹Mindestens 20 ECTS-Punkte für berufsfeldorientierte Schlüsselqualifikationen verteilen sich auf verschiedene Module und werden im Kontext fachbezogener Inhalte vermittelt. ²Hinzu kommen 10 ECTS-Punkte für ein berufsfeldbezogenes außeruniversitäres Praktikum im Umfang von mindestens 6 Wochen.

§ 50 Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für den Erhalt eines Themas für die Bachelorarbeit ist der Nachweis von mindestens 140 ECTS-Punkten.

(2) ¹Das Modul Bachelorarbeit umfasst insgesamt 15 ECTS-Punkte, wobei zwölf ECTS-Punkte auf die schriftliche Bachelorarbeit entfallen und drei ECTS-Punkte auf die Verteidigung der Bachelorarbeit. ²Das Modul Bachelorarbeit soll in seinen Anforderungen so gestaltet sein, dass es innerhalb von zwölf Wochen abgeschlossen werden kann. ³Abweichend von § 31 Abs. 4 Satz 3 **ABMPO/NatFak** kann der zuständige Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens zwei Wochen verlängern.

(3) ¹In der Regel soll die Bachelorarbeit am Institut für Geographie angefertigt werden. ²Auf Antrag bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Bachelorarbeit auch außerhalb der am Studiengang beteiligten Lehreinheit angefertigt werden.

(4) Zur Vergabe der Bachelorarbeit sind die an der Lehreinheit Geographie hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Betreuerinnen bzw. Betreuer) berechtigt; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten.

(5) Abweichend von § 31 Abs. 7 Satz 1 **ABMPO/NatFak** wird die Bachelorarbeit in der Regel nur von der Betreuerin bzw. dem Betreuer bewertet; § 17 Abs. 3 Satz 2 **ABMPO/NatFak** bleibt unberührt.

2. Masterprüfung

§ 51 Zusammensetzung der Zugangskommission zum Masterstudium

Die Zugangskommission für den Masterstudiengang Kulturgeographie besteht aus einer Professorin bzw. einem Professor als der bzw. dem Vorsitzendem, einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer und einer bzw. einem hauptberuflich im Dienst der Universität stehenden wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter.

§ 52 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 **ABMPO/NatFak** ist der Abschluss eines Bachelor- oder Diplomstudiengangs in der Studienrichtung Geographie. ²Als fachverwandte Abschlüsse im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

ABMPO/NatFak werden insbesondere Abschlüsse in sozial-, kultur- oder gesellschaftswissenschaftlichen Studiengängen mit einem geographienahen Anteil in einem Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten anerkannt. ³Der Mindestumfang der nachzuweisenden ECTS-Punkte im Falle des noch nicht abgeschlossenen Bachelorstudiums gemäß § 34 Abs. 3 **ABMPO/NatFak** beträgt 150 ECTS-Punkte.

(2) ¹Abweichend von Abs. 2 Satz 1 **Anlage ABMPO/NatFak** sind Anträge auf Zugang zum Studium für einen Studienbeginn zum Sommersemester bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres zu stellen. ²Dem Antrag auf Zulassung zum Qualifikationsfeststellungsverfahren ist gemäß Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der **Anlage ABMPO/NatFak** zusätzlich ein Bewerbungsschreiben, aus dem die bisherige fachliche Eignung und Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den jeweiligen Studiengang deutlich wird, vorzulegen.

(3) Abweichend von Abs. 5 Satz 3 **Anlage ABMPO/NatFak** stellt die Zugangskommission im Rahmen der Vorauswahl die Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers bei einer Gesamtnote des fachspezifischen bzw. des fachverwandten bzw. des im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlichen Abschlusses bzw. einem Durchschnitt der bisherigen Leistungen von 2,3 (gut) oder besser fest.

(4) ¹In der mündlichen Zugangsprüfung gemäß Abs. 5 Satz 3 ff. der **Anlage ABMPO/NatFak** werden die Bewerberinnen bzw. Bewerber, die eine Abschlussnote bzw. vorläufige Note zwischen 2,31 und schlechtestenfalls 2,5 nachweisen, auf Basis folgender gleichgewichteter Kriterien beurteilt:

1. Qualität der fachspezifischen Kenntnisse in Kulturgeographie, insbesondere Geographische Entwicklungsforschung, Stadtforschung und Regionalentwicklung, Politische Geographie und Sozialgeographie (50 %),
2. Fähigkeit, wissenschaftliche Texte zu analysieren und zu produzieren sowie gesellschaftliche und ökologische Prozesse zu erkennen und zu analysieren (30 %),
3. Positive Prognose aufgrund steigender Leistungen im bisherigen Studienverlauf, die erwarten lassen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber in der Lage ist, in einem stärker wissenschaftlich orientierten Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten (Besprechung auf Basis der Abschlussdokumente (insbes. Transcript of Records) des Erstabschlusses) (20 %).

²Abweichend von Abs. 5 Satz 8 **Anlage ABMPO/NatFak** beträgt der Umfang der mündlichen Zugangsprüfung ca. 30 Minuten. ³Ist die mündliche Zugangsprüfung bestanden, entscheidet die Zugangskommission auf Vorschlag der Prüfenden, ob die Zulassung mit Auflagen gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/NatFak** verbunden wird.

§ 53 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Vertiefungsrichtungen, Zulassung zu den Prüfungen der Vertiefungsrichtungen

(1) Der Masterstudiengang Kulturgeographie kann in drei Varianten studiert werden:

1. Studium ohne Vertiefungsrichtung nach Abs. 2,
2. Studium mit Vertiefungsrichtung „Geographische Entwicklungsforschung“ oder „Stadtforschung und Regionalentwicklung“ nach Abs. 3,
3. Studium mit Vertiefungsrichtung „Digitale Geographien und Gesellschaft“ nach Abs. 4.

(2) Umfang und Gliederung des Masterstudiengangs Kulturgeographie ohne Vertiefungsrichtung sowie Art und Umfang der Prüfungen bestimmen sich nach der **Anlage 2**.

(3) ¹Das Studium mit Vertiefungsrichtung „Geographische Entwicklungsforschung“ oder mit Vertiefungsrichtung „Stadtforschung und Regionalentwicklung“ setzt sich aus einem Pflichtmodul, Wahlfachmodulen (Inter-/Transdisziplinäre Perspektiven gemäß § 55) und Modulen der Vertiefungsrichtungen sowie dem Modul Masterarbeit zusammen. ²Umfang und Gliederung sowie Art und Umfang der Prüfungen der Vertiefungsrichtungen „Geographische Entwicklungsforschung“ bzw. „Stadtforschung und Regionalentwicklung“ bestimmen sich nach **Anlage 3**. ³Um das Masterstudium mit einer dieser Vertiefungsrichtungen abzuschließen, müssen mindestens 55 ECTS-Punkte von 70 ECTS-Punkten aus Modulen erworben werden, die einer dieser Vertiefungsrichtungen zugeordnet werden können. ⁴Weiterhin muss das Thema der Masterarbeit der jeweiligen Vertiefungsrichtung nach Satz 3 zugeordnet sein. ⁵Die Entscheidung über die jeweilige Zuordnung obliegt dem Institut für Geographie der FAU. ⁶Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums kann auf Antrag der bzw. des Studierenden beim Prüfungsausschuss im Abschlusszeugnis sowie in der Master-Urkunde der Zusatz „Vertiefungsrichtung <Name der Vertiefungsrichtung>“ aufgenommen werden, wobei <Name der Vertiefungsrichtung> durch die jeweilige Vertiefungsrichtung entsprechend Satz 1 zu ersetzen ist. ⁷Dieser Zusatz muss bei der Anmeldung der Masterarbeit beantragt werden.

(4) ¹Zulassungsvoraussetzung für die Wahl der Vertiefungsrichtung „Digitale Geographien und Gesellschaft“ und die Teilnahme an den Prüfungen der entsprechenden Module ist der Nachweis von mindestens 10 ECTS-Punkten im Bereich Geographische Informationssysteme (GIS)/Digitale Geographien/Digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften und/oder Fragen der digitalen Transformation; der Nachweis kann insbesondere durch den Zwei-Fach-Bachelorabschluss im Teilstudiengang Digitale Geistes- und Sozialwissenschaften an der FAU geführt werden. ²Umfang und Gliederung sowie Art und Umfang der Prüfungen der Vertiefungsrichtung „Digitale Geographien und Gesellschaft“ bestimmen sich nach **Anlage 4**. ³Die Wahl der Veranstaltungen bedarf der Zustimmung der Veranstaltungsleiterinnen bzw. des Veranstaltungsleiters. ⁴Um das Masterstudium mit dieser Vertiefungsrichtung abzuschließen, müssen mindestens 55 ECTS-Punkte von 60 ECTS-Punkten aus Modulen erworben werden, die dieser Vertiefungsrichtung zugeordnet werden können. ⁵Weiterhin muss das Thema der Masterarbeit der Vertiefungsrichtung nach Satz 1 zugeordnet sein. ⁶Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums mit der Vertiefungsrichtung „Digitale Geographien und Gesellschaft“ kann auf Antrag der bzw. des Studierenden beim Prüfungsausschuss im Abschlusszeugnis sowie in der Master-Urkunde der Zusatz „Vertiefungsrichtung Digitale Geographien und Gesellschaft“ aufgenommen werden. ⁷Dieser Zusatz muss bei der Anmeldung der Masterarbeit beantragt werden.

(5) Die Belegung von Zusatzmodulen bzw. Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl ist insgesamt nur möglich, soweit die Kapazitäten dies zulassen; Studierende, die die Module zum Nachweis der für den Abschluss des Studiums erforderlichen 120 ECTS-Punkte belegen, sind vorrangig zu berücksichtigen.

§ 54 Module der Vertiefungsrichtungen

(1) ¹In den Modulen der Vertiefungsrichtungen gemäß § 53 Abs. 4 werden wissenschaftliche Kompetenzen zur Anwendung forschungsorientierter Methoden und zu Problemlösestrategien kulturgeographischer Fragestellungen sowie die Befähigung zu einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitsweise vertieft. ²Es wird damit ein for-

schungsorientiertes Qualifikationsziel verfolgt, indem fachspezifische Forschungsmethoden erworben und fachvertiefendes Wissen gefestigt werden. ³Es wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, ihr Profil im Hinblick auf ihr angestrebtes zukünftiges Berufsfeld zu schärfen.

(2) Für das Studium mit der Vertiefungsrichtung „Geographische Entwicklungsforschung“ oder „Stadtforschung und Regionalentwicklung“ sind aus dem Angebot der Module der Vertiefungsrichtungen insgesamt 70 ECTS-Punkte gemäß folgender Aufteilung zu erbringen:

1. Vertiefte Kulturgeographie (10 ECTS-Punkte)
2. Externe Expertise (10 ECTS-Punkte)
3. Lehrforschung (15 ECTS-Punkte)
4. Vertiefte Regionale Geographie (15 ECTS-Punkte)
5. Vertiefte Methodik (10 ECTS-Punkte)
6. Forschungswerkstatt & Projektmanagement (10 ECTS-Punkte).

(3) Für das Studium mit der Vertiefungsrichtung „Digitale Geographien und Gesellschaft“ sind insgesamt 80 ECTS-Punkte gemäß folgender Aufteilung zu erbringen:

a) 60 ECTS-Punkte in der Fachwissenschaft Geographie:

1. Vertiefte Kulturgeographie (5 ECTS-Punkte)
2. Externe Expertise (10 ECTS-Punkte)
3. Lehrforschung (15 ECTS-Punkte)
4. Vertiefte Regionale Geographie (15 ECTS-Punkte)
5. Vertiefte Methodik (5 ECTS-Punkte)
6. Forschungswerkstatt & Projektmanagement (10 ECTS-Punkte)

b) Im interdisziplinären Masterschwerpunkt Digitalisierung und gesellschaftlicher Wandel sind 20 ECTS-Punkte aus folgenden Modulen zu erbringen:

1. Gesellschaft, Technik, Raum (10 ECTS-Punkte)
2. Methoden der digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften (10 ECTS-Punkte).

(4) ¹Die Module der Vertiefungsrichtungen gemäß § 53 Abs. 1 werden in semesteraktuellen Modulkatalogen geführt; die Modulkataloge werden spätestens eine Woche vor Vorlesungsbeginn bekannt gegeben. ²Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Berechnung der Modulnote bestimmen sich nach den **Anlagen 3 und 4**.

(5) Die einzelnen Vertiefungsrichtungen haben die folgenden fachspezifischen Qualifikationsziele:

1. ¹In der Vertiefungsrichtung „Geographische Entwicklungsforschung“ werden vertiefte Kenntnisse und fachliche, methodische und interkulturell-kommunikative Kompetenzen zu gesellschaftlichen und umweltbezogenen Herausforderungen und Konfliktfeldern erworben, typischerweise im Kontext gesellschaftlicher, politischer und ökologischer Umbrüche. ²Themenschwerpunkte bilden Vulnerabilität, Marginalisierung, Resilienz, Kritikalität, Risiko, Adaption und Mitigation, Umweltschutz und Ressourcennutzung, Urbanisierung und ländlicher Transformation in Gesellschaften des sog. Globalen Südens. ³Im Fokus stehen zudem Krisen und Katastrophen sowie deren Ursachen, Folgen und Management.
2. ¹In der Vertiefungsrichtung „Stadtforschung und Regionalentwicklung“ werden vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen in der kritischen Analyse, der empirischen Bearbeitung und in den Handlungsansätzen im Bereich der geographischen Stadtforschung und der Regionalentwicklung erworben. ²Themenschwerpunkte bilden

gesellschaftliche Dynamiken im urbanen Raum, demographischer Wandel, grenzüberschreitende Integration und wirtschaftlicher Strukturwandel. ³Im Fokus stehen zudem Aspekte kulturellen Wandels und Prozesse der Stadtplanung, Stadtentwicklung und Stadtpolitik.

3. ¹In der Vertiefungsrichtung „Digitale Geographie und Gesellschaft“ werden vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen erworben in der kritischen Auseinandersetzung, der empirischen Erforschung und in der Gestaltung der digitalen Transformation in ihren gesellschaftlichen und räumlichen Dimensionen. ²Themenschwerpunkte bilden Fragen danach, wie einerseits durch und mit der Digitalisierung die Gestaltung gesellschaftlicher Räume verändert wird und wie andererseits die Digitalisierung in neuen räumlichen Konzepten der Vernetzung und Abgrenzung gestaltet wird. ³Vertieft werden zudem methodische Kompetenzen einer geographisch und sozialwissenschaftlich orientierten Analyse digitaler Daten. ⁴Integriert in die Vertiefungsrichtung ist der interdisziplinäre MA-Schwerpunkt der FAU „Digitalisierung und gesellschaftlicher Wandel“.

§ 55 Qualifikationsziele und Prüfungen der Wahlfächer im Modul Inter-/Transdisziplinäre Perspektiven (§ 53 Abs. 3 Satz 1)

(1) ¹Die übergeordneten Qualifikationsziele der gemäß § 53 Abs. 3 Satz 1 wählbaren Wahlfächer des Moduls Inter-/Transdisziplinäre Perspektiven liegen darin, es den Studierenden zu ermöglichen, sich erstens in einem das Masterstudium inhaltlich sinnvoll ergänzenden Bereich thematisch zu vertiefen. ²Zweitens wird damit ein methodologisches Qualifikationsziel verfolgt, indem interdisziplinäre Arbeitsweisen geschult, sozial- und kulturwissenschaftliche Perspektiven auf weitere Gegenstandsfelder ausgeweitet sowie Erfahrungen mit interdisziplinären sozial-, kulturwissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Methoden gesammelt werden. ³Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, sich im Hinblick auf das zukünftige Berufsfeld ein individuelles Profil auszubilden.

(2) Im Modul Inter-/Transdisziplinäre Perspektiven können Module im Gesamumfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten aus dem gesamten Angebot der Masterstudiengänge der FAU gewählt werden.

(3) Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und Studien- und Prüfungsleistungen sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und der jeweils einschlägigen **(Fachstudien- und) Prüfungsordnung** bzw. dem entsprechenden Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 56 Masterarbeit

(1) ¹Das Modul Masterarbeit wird mit 30 ECTS-Punkten bewertet. ²Die Ergebnisse der schriftlichen Ausarbeitung (25 ECTS-Punkte) sind in einer mündlichen Verteidigung (5 ECTS-Punkte) vorzustellen.

(2) Voraussetzung für die Vergabe des Themas der Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 60 ECTS-Punkten.

(3) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende im Stande ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet des Masterstudiengangs Kulturgeographie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, die Ergebnisse fachlich und sprachlich korrekt darzustellen und in die aktuelle

Fachliteratur einzuordnen. ²§ 53 Abs. 3 Satz 4 bzw. § 53 Abs. 4 Satz 5 sind zu beachten.

(4) Eine geeignete schriftliche Hausarbeit für das Staatsexamen im Lehramt gemäß § 29 **LPO I** kann nach entsprechender wissenschaftlicher Vertiefung als Masterarbeit vorgelegt werden.

(5) ¹Die Masterarbeit ist im Masterstudiengang Kulturgeographie in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. ²Wird die Masterarbeit im Masterstudiengang Kulturgeographie in Englisch abgefasst, muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von 5 bis 10 Seiten über Gegenstand, Methode und Ergebnisse enthalten.

(6) Zur Vergabe der Masterarbeit sind die an der Lehreinheit Geographie hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Betreuerinnen bzw. Betreuer) berechtigt; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten.

(7) Abweichend von § 37 Abs. 4 Satz 2 **ABMPO/NatFak** kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

(8) ¹Abweichend von § 37 Abs. 6 Satz 5 **ABMPO/NatFak** ist die Masterarbeit in zwei gebundenen Exemplaren sowie zwei Kopien in maschinenlesbarer, elektronischer Form (PDF-Dokument auf CD-ROM) beim Prüfungsamt einzureichen. ²Je eines dieser (abgestempelten) Exemplare wird dann an die Betreuerin bzw. den Betreuer weitergeleitet. ³Die Titelseite ist nach dem vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten. ⁴Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

§ 57 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden. ³Abweichend von Satz 2 können sich Studierende, die vor dem Wintersemester 2020/2021 ihr Studium aufgenommen haben, ebenfalls die in § 53 Abs. 4 i. V. m. § 53 Abs. 8 genannten Vertiefungsrichtungen auf Antrag im Abschlusszeugnis ausweisen lassen. ⁴Abweichend von Satz 2 findet die Regelung in § 52 i. V. m. § 34 und **Anlage ABMPO/NatFak** erstmals Anwendung auf Bewerbungen für die Aufnahme des Masterstudiums zum Sommersemester 2021; bis dahin finden die Regelungen in der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physische Geographie und den Masterstudiengang Climate & Environmental Sciences sowie die Bachelor- und Masterstudiengänge Kulturgeographie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) vom 27. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 2. März 2017 in der derzeit geltenden Fassung Anwendung.

(2) ¹Gleichzeitig wird die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physische Geographie und den Masterstudiengang Climate & Environmental Sciences sowie die Bachelor- und Masterstudiengänge Kulturgeographie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) vom 27. Sep-

tember 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 2. März 2017, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 sowie der nachfolgenden Regelungen außer Kraft gesetzt. ²Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach einer gültigen Fassung der in Satz 1 genannten Prüfungsordnung studieren, beenden ihr Studium nach der für sie bisher gültigen Fassung der Prüfungsordnung. ³Prüfungen nach der in Satz 1 genannten Prüfungsordnung werden in Bezug auf das Bachelorstudium Kulturgeographie letztmalig im Sommersemester 2025 und bezogen auf das Masterstudium Kulturgeographie letztmalig im 2023/2024 angeboten.

(3) ¹Die erste Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Bachelor- bzw. Masterstudium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen werden. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in **Anlage 1** bezogen auf das Modul Bachelorarbeit auch für alle Studierenden, die bereits nach der bisher gültigen Fassung der FPO Kulturgeo studieren und das Modul Bachelorarbeit noch nicht vollständig abgeschlossen haben (bestanden/(endgültig) nicht bestanden). ⁴Abweichend von Sätzen 2 und 3 gelten die Änderungen in § 54 Abs. 4 (neu) für alle Modulprüfungen, für die ab dem Wintersemester 2022/2023 abgehalten werden. ⁵Abweichend von Sätzen 2 bis 4 gelten die Änderungen in § 51 für alle Studierenden, die das Masterstudium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen werden.

Anlage 1: Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengang Kulturgeographie

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹⁾						Art und Umfang der Prüfung ²⁾	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
KG 1: Grundlagen der Kulturgeographie 1	Grundvorlesung Kulturgeographie 1	2				5	4						Klausur (45 Min.)	1
	Übung		1				1							
KG 2: Grundlagen der Kulturgeographie 2	Grundvorlesung Kulturgeographie 2	2				5		4					Klausur (45 Min.)	1
	Übung		1					1						
KG 3: Grundlagen der Physischen Geographie 1	Grundvorlesung Physische Geographie 1	2				5	4						Klausur (45 Min.)	1
	Übung		1				1							
KG 4: Grundlagen der Physischen Geographie 2	Grundvorlesung Physische Geographie 2	2				5		4					Klausur (45 Min.)	1
	Übung		1					1						
KG 5: Einführung in die Geographie³⁾	Basisseminar Geographie				2	5	5						ÜL	1
KG 6: GIS und Geovisualisierung³⁾	Vorlesung: Kartographie und Geoinformation	2				7,5	2,5						ÜL	0
	Seminar Einführung in GIS				2			5						
KG 7: Qualitative und Quantitative Methoden³⁾	Vorlesung: Methodologie und Statistik	2				7,5		2,5					ÜL	0
	Seminar Empirische Sozialforschung				2				5					
KG 8: Geländepraktikum	Geländepraktikum			3		5		5					Bericht (5-10 Seiten)	0
KG 9: Regionale Geographie 1	Kleines Geländeseminar/ Exkursionstage (insges. 5 Tage)				2,9	5		2,5	2,5				Bericht (5-10 Seiten)	0

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹⁾						Art und Umfang der Prüfung ²⁾	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
KG 10: Kulturgeographie Vertieft 1	Vorlesung Kulturgeographie Vertieft	2				5			2,5				Klausur (90 Min.), 0 %, <i>oder</i> ⁴⁾ zwei Klausuren (à 45 Min.), 0 %	0
	Vorlesung Kulturgeographie Vertieft	2								2,5				
KG 11: Kulturgeographie Vertieft 2	Vorlesung Kulturgeographie Vertieft	2				5					2,5		Klausur (90 Min.), 0 %, <i>oder</i> ⁴⁾ zwei Klausuren (à 45 Min.), 0 %	0
	Vorlesung Kulturgeographie Vertieft	2										2,5		
KG 12: Interdisziplinäre Geographie	Regional-/Spezialvorlesung	2				5				2,5			Klausur (90 Min.), 0 %, <i>oder</i> ⁴⁾ zwei Klausuren (à 45 Min.), 0 %	0
	Regional-/Spezialvorlesung	2									2,5			
KG 13: Regionale Geographie 2	Hauptseminar zum Großen Geländeseminar				2	10				4			SeL <i>oder</i> ⁵⁾ ÜL	1
	Großes Geländeseminar (mindestens 8 Tage)				4,6							6		
KG 14: Spezielle Kulturgeographie 1	Hauptseminar Kulturgeographie				2	10			5				SeL, 50 % und ÜL, 50 %	1
	Hauptseminar Spezielle Methoden der Kulturgeographie				2					5				
KG 15: Spezielle Kulturgeographie 2	Hauptseminar Kulturgeographie				2	10				5			SeL 50 % und ÜL, 50 %	1
	Hauptseminar Spezielle Methoden der Kulturgeographie				2				5					
KG 16: Angewandte Kulturgeographie³⁾	Projektorientiertes Hauptseminar Kulturgeographie				2	5				5			SeL	1

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹⁾						Art und Umfang der Prüfung ²⁾	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
KG 17: Geographisches Wahlmodul Gesellschafts-Umwelt-Analyse	Hauptseminar <i>oder</i> Methodenseminar <i>oder</i> Projektorientiertes Hauptseminar <i>oder</i> Karteninterpretation				2	5					5		SeL	1
	Hauptseminar <i>oder</i> Methodenseminar <i>oder</i> Projektorientiertes Hauptseminar <i>oder</i> Karteninterpretation				2						5			
KG 18: Forschungs- und Berufsfeld Geographie³⁾	Forschungs-kolloquium ⁶⁾				2	5					2,5		Berichtsheft (ca. 10-15 Seiten)	0
	Seminar Berufsfeld Geographie				2							2,5		
KPrakt: Außeruniversitäres Praktikum³⁾	Außeruniversitäres Praktikum			6 Wochen		10						10	Praktikumsbericht (3-5 Seiten)	0
Wahlfächer gemäß § 48⁷⁾	vgl. § 48 Abs. 3				40	12,5	5	10	5	7,5		vgl. § 48 Abs. 3		1
KBA: Bachelorarbeit KG	Bachelorarbeit KG					15						12	Bachelorarbeit (ca. 50 Seiten) und Verteidigung (15 Min.) (100 % + 0 %)	2
	Verteidigung											3		
Summe SWS und ECTS-Punkte:		24	4	3	33,5	180	30	30	30	29	31	30		
		46												

ÜL = Übungsleistung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 **ABMPO/NatFak**

SeL = Seminarleistung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 6 Abs. 5 **ABMPO/NatFak**

¹⁾ Die angegebene Verteilung stellt eine Empfehlung dar.

²⁾ Sofern nicht anders gekennzeichnet, handelt es sich um benotete Leistungen.

³⁾ In den gekennzeichneten Modulen werden Schlüsselqualifikationen gemäß § 32a **ABMPO/NatFak** vermittelt.

⁴⁾ Die Prüfung kann nach Wahl der Studierenden entweder in Form einer 90-minütigen Klausur oder in Form von zwei Teilklausuren à 45 Minuten zu den einzelnen Bereichen erbracht werden.

⁵⁾ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der von der bzw. dem Studierenden gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

- ⁶⁾ Das Forschungskolloquium beinhaltet verschiedenste Vorträge zu laufenden Forschungsarbeiten am Institut für Geographie der FAU, Vorträge externer Referenten, FGG-Vorträge sowie den Besuch des DVAG Praxisforums. Die Studierenden erwerben durch die Teilnahme am Kolloquium über die Vorlesungsinhalte hinaus zusätzliche Einblicke in ausgewählte Beispiele aus Forschungs- und Arbeitsfeldern sozial- und naturwissenschaftlicher Praxis. Die Teilnahme wird in einem Kolloquiumspass dokumentiert.
- ⁷⁾ vgl. § 45 Abs. 1 Satz 4. Mindestens 20 ECTS-Punkte im ersten Wahlfach, mindestens je 10 ECTS-Punkte in jedem weiteren Wahlfach.

Anlage 2: Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs Kulturgeographie (ohne Vertiefungsrichtung)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹⁾				Art und Umfang der Prüfung ²⁾	Faktor Modul-Note
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Kulturgeographische Theorien	Seminar Wissenschaftstheorie				2	5	2,5				ÜL	0
	Vorlesung Raumtheorie	2			2		2,5					
INT: Inter-/ transdisziplinäre Perspektiven gemäß § 55	vgl. § 55 Abs. 3				10	10				vgl. § 55 Abs. 3	0	
KGV: Vertiefte Kulturgeographie I	Hauptseminar				2	5	5			SeL	1	
KGV: Vertiefte Kulturgeographie II	Hauptseminar				2	5		5		SeL	1	
Wahlmodul Kulturgeographie	Hauptseminar <i>oder</i> Seminar vertiefte Methoden der Kulturgeographie				2	5			5	SeL <i>oder</i> ³⁾ ÜL	1	
EE: Externe Expertise ⁴⁾	Externe Expertise I				2	10	5			SeL <i>oder</i> ³⁾ ÜL	0	
	Externe Expertise II				2			5				
LF: Lehrforschung	Lehrforschung				2	15	5			Forschungsbericht (20-30 Seiten) mit Präsentation (ca. 30 Min.) (70 % + 30 %)	1	
					2			10				
RGV: Vertiefte Regionale Geographie	Hauptseminar zum Großen Geländeseminar				2	15		5		SeL <i>oder</i> ³⁾ ÜL	1	
	Großes Geländeseminar (mindestens 10 Tage)				10 Tage				10			
FW: Forschungswerkstatt & Projektmanagement	Forschungswerkstatt mit Forschungs- kolloquium ⁵⁾				4	10			10	Forschungsbericht (20-30 Seiten, 0 %) und reflexive Diskussionsleistung (15-30 Min., 0 %)	0	

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹⁾				Art und Umfang der Prüfung ²⁾	Faktor Modul-Note
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
MV: Vertiefte Methodik	Seminar vertiefte Methoden der Kulturgeographie				2	10		5			SeL oder ³⁾ ÜL	1
	Seminar vertiefte Methoden der Kulturgeographie				2				5			
ARB: Masterarbeit	Masterarbeit					30				25	Masterarbeit (ca. 80 Seiten) und mündliche Verteidigung (ca. 30 Min.) (100 % + 0 %)	2
	Verteidigung									5		
Summe SWS (mind.) und ECTS-Punkte					28	120	30	30	30	30		

ÜL = Übungsleistung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 **ABMPO/NatFak**

SeL = Seminarleistung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 **AMBPO/NatFak**

¹⁾ Die angegebene Verteilung stellt eine Empfehlung dar.

²⁾ Sofern nicht anders gekennzeichnet, handelt es sich um benotete Leistungen.

³⁾ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der von der bzw. dem Studierenden gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

⁴⁾ Das Modul EE (Externe Expertise) kann durch ein externes, mindestens sechswöchiges Praktikum ersetzt werden.

⁵⁾ Das Forschungskolloquium beinhaltet verschiedenste Vorträge zu laufenden Forschungsarbeiten am Institut für Geographie der FAU, Vorträge externer Referenten, FGG-Vorträge sowie den Besuch des DVAG Praxisforums. Die Studierenden erwerben durch die Teilnahme am Kolloquium über die Forschungswerkstatt und den Forschungsbericht hinaus zusätzliche Einblicke in ausgewählte Beispiele aus Forschungs- und Arbeitsfeldern sozial- und naturwissenschaftlicher Praxis. Die Teilnahme wird in einem Kolloquiumspass dokumentiert.

Anlage 3: Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs Kulturgeographie mit Vertiefungsrichtung Geographische Entwicklungsfor- schung oder Stadtforschung und Regionalentwicklung

	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹⁾				Art und Umfang der Prüfung ²⁾	Faktor Modul-Note
			V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Pflichtmodul	Kulturgeographische Theorien	Seminar Wissenschaftstheorie				2	5	2,5				ÜL	0
		Vorlesung Raumtheorie	2			2		2,5					
	Wahlmodul Kulturgeographie	Hauptseminar oder Seminar vertiefte Methoden der Kulturgeographie				2	5		5		SeL oder ³⁾ ÜL	1	
	Summe Pflichtmodul			2			6	10	5	0	5	0	
Wahlfachmodule	INT: Inter-/transdisziplinäre Perspektiven gemäß § 55	vgl. § 55 Abs. 3					10	10				vgl. § 55 Abs. 3	0
	Summe Wahlfachmodule						10	10	0	0	0		
Module der Vertiefungsrichtungen	KGV: Vertiefte Kulturgeographie I	Hauptseminar				2	5	5				SeL	1
	KGV: Vertiefte Kulturgeographie II	Hauptseminar				2	5		5			SeL	1
	EE: Externe Expertise ⁴⁾	Externe Expertise I				2	10	5				SeL oder ³⁾ ÜL	0
		Externe Expertise II				2			5				
	LF: Lehrforschung	Lehrforschung				2	15	5				Forschungsbericht (20-30 Seiten) mit Präsentation (ca. 30 Min.) (70 % + 30 %)	1
					2			10					
RGV: Vertiefte Regionale Geographie	Hauptseminar zum Großen Geländeseminar				2	15		5			SeL oder ³⁾ ÜL	1	
	Großes Geländeseminar (mindestens 10 Tage)				10 Tage				10				

	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹⁾				Art und Umfang der Prüfung ²⁾	Faktor Modul-Note
			V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
	FW: Forschungswerkstatt & Projektmanagement	Forschungswerkstatt mit Forschungskolloquium ⁵⁾				4	10			10		Forschungsbericht (20-30 Seiten, 0 %) und reflexive Diskussionsleistung (15-30 Min., 0 %)	0
	MV: Vertiefte Methodik	Seminar vertiefte Methoden der Kulturgeographie				2	10		5			SeL oder ³⁾ ÜL	1
		Seminar vertiefte Methoden der Kulturgeographie				2				5			
	Summe Module der Vertiefungsrichtungen						22	70	15	30	25	0	
Masterarbeit	ARB: Masterarbeit	Masterarbeit					30				25	Masterarbeit (ca. 80 Seiten) und mündliche Verteidigung (ca. 30 Min.) (100 % + 0 %)	2
		Verteidigung								5			
	Summe Masterarbeit							30	0	0	0	30	
Summe SWS (mind.) und ECTS-Punkte						28	120	30	30	30	30		

ÜL = Übungsleistung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 **ABMPO/NatFak**
 SeL = Seminarleistung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 **AMBPO/NatFak**

- 1) Die angegebene Verteilung stellt eine Empfehlung dar.
- 2) Sofern nicht anders gekennzeichnet, handelt es sich um benotete Leistungen.
- 3) Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der von der bzw. dem Studierenden gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- 4) Das Modul EE (Externe Expertise) kann durch ein externes, mindestens sechswöchiges Praktikum ersetzt werden.
- 5) Das Forschungskolloquium beinhaltet verschiedenste Vorträge zu laufenden Forschungsarbeiten am Institut für Geographie der FAU, Vorträge externer Referenten, FGG-Vorträge sowie den Besuch des DVAG Praxisforums. Die Studierenden erwerben durch die Teilnahme am Kolloquium über die Forschungswerkstatt und den Forschungsbericht hinaus zusätzliche Einblicke in ausgewählte Beispiele aus Forschungs- und Arbeitsfeldern sozial- und naturwissenschaftlicher Praxis. Die Teilnahme wird in einem Kolloquiumspass dokumentiert.

Anlage 4: Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs Kulturgeographie mit Vertiefungsrichtung Digitale Geographie und Gesellschaft

	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹⁾				Art und Umfang der Prüfung ²⁾	Faktor Modul-Note
			V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Pflichtmodul	Kulturgeographische Theorien	Seminar Wissenschaftstheorie				2	5	2,5				ÜL	0
		Vorlesung Raumtheorie	2			2		2,5					
	Wahlmodul Kulturgeographie	Hauptseminar <i>oder</i> Seminar vertiefte Methoden der KG				2	5			5		SeL <i>oder</i> ³⁾ ÜL	1
	Summe Pflichtmodul			2			6	10	5	0	5	0	
Interdisziplinärer Masterschwerpunkt	Gesellschaft, Technik, Raum	Gesellschaft, Technik, Raum				2	10	10				Referat (30-45 Min.) mit Hausarbeit (ca. 20 S.) (30 % + 70 %) <i>oder</i> ³⁾ Klausur (90 Min.)	1
	Methoden der digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften	Methoden der digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften				2	10		5	5		Referat (30-45 Min.) mit Hausarbeit (ca. 20 S.) (30 % + 70 %) <i>oder</i> ³⁾ Klausur (90 Min.)	1
	Summe Interdisziplinärer Masterschwerpunkt Digitalisierung und Gesellschaftlicher Wandel						20	10	5	5	0		
Module der Vertiefungsrichtung	KGV: Vertiefte Kulturgeographie	Hauptseminar				2	5	5				SeL	1
	EE: Externe Expertise ⁴⁾	Externe Expertise I				2	10	5				SeL <i>oder</i> ³⁾ ÜL	0
		Externe Expertise II				2			5				
	LF: Lehrforschung	Lehrforschung				2	15	5				Forschungsbericht (20-30 Seiten) mit Präsentation (ca. 30 Min.) (70 % + 30 %)	1
						2			10				
RGV: Vertiefte Regionale Geographie	Hauptseminar zum Großen Geländeseminar				2	15			5		SeL <i>oder</i> ³⁾ ÜL	1	
	Großes Geländeseminar (mindestens 10 Tage)				10 Tage					10			

	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹⁾				Art und Umfang der Prüfung ²⁾	Faktor Modul-Note
			V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
	FW: Forschungswerkstatt & Projektmanagement	Forschungswerkstatt mit Forschungskolloquium ⁵⁾				4	10			10		Forschungsbericht (20-30 Seiten, 0 %) und reflexive Diskussionsleistung (15-30 Min., 0 %)	0
	MV: Vertiefte Methodik	Seminar vertiefte Methoden der KG				2	5		5			SeL oder ³⁾ ÜL	1
	Summe Module der Vertiefungsrichtungen					22	60	15	25	20	0		
Masterarbeit	ARB: Masterarbeit	Masterarbeit					30				25	Masterarbeit (ca. 80 Seiten) und mündliche Verteidigung (ca. 30 Min.) (100 % + 0 %)	2
		Verteidigung							5				
	Summe Masterarbeit						30	0	0	0	30		
Summe SWS (mind.) und ECTS-Punkte					28	120	30	30	30	30			

ÜL = Übungsleistung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 **ABMPO/NatFak**
 SeL = Seminarleistung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 **AMBPO/NatFak**

- 1) Die angegebene Verteilung stellt eine Empfehlung dar.
- 2) Sofern nicht anders gekennzeichnet, handelt es sich um benotete Leistungen.
- 3) Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der von der bzw. dem Studierenden gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- 4) Das Modul EE (Externe Expertise) kann durch ein externes, mindestens sechswöchiges Praktikum ersetzt werden.
- 5) Das Forschungskolloquium beinhaltet verschiedenste Vorträge zu laufenden Forschungsarbeiten am Institut für Geographie der FAU, Vorträge externer Referenten, FGG-Vorträge sowie den Besuch des DVAG Praxisforums. Die Studierenden erwerben durch die Teilnahme am Kolloquium über die Forschungswerkstatt und den Forschungsbericht hinaus zusätzliche Einblicke in ausgewählte Beispiele aus Forschungs- und Arbeitsfeldern sozial- und naturwissenschaftlicher Praxis. Die Teilnahme wird in einem Kolloquiumspass dokumentiert.